

# Bundesgesetz

betreffend

## Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts.

(Vom 24. Juni 1904.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 106 der Bundesverfassung, in  
Abänderung der Bundesgesetze vom 22. März 1893 \*) über  
die Organisation der Bundesrechtspflege und vom 28. Juni  
1895 \*\*) betreffend Übertragung der Oberaufsicht über das  
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
13. Juni 1904,

beschließt:

**Art. 1.** Die Artikel 1, 16, 16<sup>bis</sup>, 19 und 25 des durch  
das Bundesgesetz vom 28. Juni 1895 abgeänderten Bundes-  
gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom  
22. März 1893, erhalten folgende Fassung:

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neunzehn  
Mitgliedern und neun Ersatzmännern. Dieselben werden  
von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl  
soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei  
Nationalsprachen vertreten seien (Art. 107 der Bundes-  
verfassung).

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., XIII, 455.

\*\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., XV, 289.

Art. 16. Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte zwei Abteilungen von je acht Mitgliedern, und eine dritte Abteilung (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer), bestehend aus drei Mitgliedern.

Der Präsident führt in der einen, der Vizepräsident in der andern der ersten zwei Abteilungen den Vorsitz. Der Vorsitzende der dritten Abteilung wird durch das Bundesgericht gewählt.

Art. 19. Das Bundesgericht wählt je auf 1. Januar für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder seiner drei Abteilungen, der Anklagekammer, der Kriminalkammer, des Bundesstrafgerichts und des Kassationshofes, den Vorsitzenden der dritten Abteilung, sowie die Präsidenten der Anklagekammer und des Kassationshofes.

Gleichzeitig bezeichnet das Bundesgericht aus der Zahl seiner Ersatzmänner je drei ordentliche Ersatzmänner für die Anklagekammer, für die Kriminalkammer und das Bundesstrafgericht und für den Kassationshof.

Der Präsident der Kriminalkammer und der Präsident des Bundesstrafgerichts werden vom Bundesgerichte für jeden Straffall bezeichnet.

Art. 25. Bei den Beratungen und Abstimmungen in den zwei ersten Abteilungen haben jeweilen sieben Mitglieder mitzuwirken. Die dritte Abteilung und die Strafgerichtsbehörden müssen stets vollständig besetzt sein.

Art. 2. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Bundesversammlung die Wahl von drei neuen Mitgliedern des Bundesgerichts vornehmen, deren Amtsdauer mit derjenigen der andern Mitglieder zu Ende geht. Daraufhin hat das Bundesgericht seine Abteilungen neu zu bestellen.

**Art. 3.** Der Bundesrat wird beauftragt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzustellen.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 24. Juni 1904.

Der Präsident: **A. Lachenal.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 24. Juni 1904.

Der Präsident: **Louis Martin.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:  
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesetzes.  
Bern, den 30. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

---

Note. Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1904.  
Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1904.



## **Bundesgesetz betreffend Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts. (Vom 24. Juni 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1904
Date	
Data	
Seite	708-710
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.